

## 9 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXVII. GP

# Gesetzesvorlage

### **Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Leistungsfeststellungsgesetz)**

Das Jugendparlament hat beschlossen:

#### **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes**

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2023, wird wie folgt geändert:

*§ 18 Abs. 1 lautet:*

„**§ 18** (1) Die Lehrer:innen haben die Leistungen der Schüler:innen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auf folgende Weise zu beurteilen:

- a. Feststellung der Mitarbeit,
- b. schriftliche und praktische Arbeiten allein und in der Gruppe in der Unterrichtszeit,
- c. schriftliche und praktische Leistungsfeststellungen (Tests, Schularbeiten, Hausübungen), wobei davon zumindest die Hälfte handschriftlich erfolgen muss sowie
- d. zwei ausführliche persönliche Gespräche pro Semester über zwei ausgewählte Arbeiten eines Schülers bzw. einer Schülerin.

Der jeweilige Lehrplan bildet den Maßstab für die Beurteilungen der Leistungen.

Dabei muss der Stand des Unterrichts berücksichtigt werden.“